ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

038/24

Status: **öffentlich**

Zulassung eines Einwohnerantrags nach § 20 b Gemeindeordnung

Amt/Az.: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 12.03.2024

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
24.04.2024	Gemeinderat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Einwohnerantrag ist zulässig.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen der Ansiedlung eines Drogeriemarktes in der Industriestraße zu prüfen.

3. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, die inhaltliche Behandlung des Einwohnerantrags fristgerecht auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15.05.2024 zu setzen.

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 07.03.2024 ging ein Einwohnerantrag mit Matthias Schöne als Vertrauensperson bei der Stadt St. Georgen ein. Darin wird der Gemeinderat der Stadt aufgefordert, „die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines modernen, barrierefreien Drogeriemarkt in der Industriestraße zu schaffen.“ Der Einwohnerantrag ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt.

Zulässigkeit des Einwohnerantrags

1. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt.

2. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 20b GemO (Anlage 2) eines solchen Antrags sind nach Prüfung der Verwaltung erfüllt.

3. Der Antrag ist bei verständiger Würdigung wohl dahingehend auszulegen, dass die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für eine solche Ansiedlung schafft. Das kann sie grundsätzlich im Wege der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans. Dazu ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Grenzen für die Aufstellung eines Bebauungsplans auch in der Lage.

4. Der Antrag dürfte nicht so zu verstehen sein, dass die Gemeinde Grundstücke bereitstellt und/oder einen möglichen Betreiber anlockt und seine Bedingungen erfüllt. Das würde wohl auch an rechtliche, insbesondere haushaltsrechtliche Grenzen stoßen.

5. Nach § 20b Abs. 3 S. 1 GemO entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags der Gemeinderat. Dabei handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung. Folge der Zulässigkeit ist, dass der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten -bis spätestens 07.06.2024- nach Antragseingang die Angelegenheit zu behandeln und hierbei die Vertrauensperson des Einwohnerantrags zu hören hat.

6. Inhaltlich bleibt der Gemeinderat vollkommen frei, er muss nur eben in der Sache entscheiden und zuvor die Vertrauensperson anhören. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu einem Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 GemO, dessen Ergebnis nach § 21 Abs. 7 S. 1 GemO bindend sein kann.

Anlagen:

Einwohnerantrag Anlage 1
Auszug aus der Gemeindeordnung Anlage 2